

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [ 64287 ] D a r m s t a d t

Hessische Staatskanzlei  
Georg-August-Zinn-Str. 1  
[ 65183 ] Wiesbaden

27. 3. 2019

## Weitere Beschwerde

wegen            verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenanforderungen

betreffend      AZ R 4 - RUV12/ u.a.  
                    zuletzt Schreiben Hessisches Ministerium der Justiz vom 27. 2. 2019  
                    (Anlage I)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die bislang aufgeführten Personen haben sich durch die Berufung auf die einfach-gesetzlichen Rechtsnormen als maßgebende Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung von Gerichtskosten wie im vorliegenden Fall trotz der Kollision mit den höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrechten willkürlich über das geltende Recht, insbesondere das geltende Verfassungsrecht, hinweggesetzt.

Der Anzeigenerstatter erwartet von allen staatlichen Stellen, insbesondere hier von dem hessischen Ministerium der Justiz und von den Gerichten die bedingungslose Einhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG

nach den grundlegenden Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Unabhängigkeit der Gerichte. Erkennbar verhalten sich jedoch das hessische Ministerium der Justiz und die Gerichte nicht nach diesen Prinzipien und verspielen dadurch den Glauben an ihre Vertrauenswürdigkeit, ihre Integrität und ihr Verantwortungsbewußtsein.

Es stellt sich dem Unterzeichner die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes in der westlichen Staatengemeinschaft angekommen ist oder ob die geistigen Eliten des Dritten Reiches weiterhin wirken. Erkennbar ist durch die angezeigten Amtsträger die verfassungsmäßige Ordnung dadurch beeinträchtigt worden, daß sie tragende Verfassungsgrundsätze missachten, obwohl die angerufenen Personen in ihrer Funktion als Vertreter der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Freiheitsgrundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind.

Eine Verletzung der Freiheitsgrundrechte ist gemäß Art. 1 Abs. 2 GG ausgeschlossen.

Die genannten Beamten des hessischen Ministeriums der Justiz i.F.d. Richter bei dem Amtsgericht Darmstadt, dem Landgericht Darmstadt sowie dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main untergraben das absolute prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, indem sie die Klage des Anzeigenerstatters auf Beseitigung der Kostenforderung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG durch die nichtigen Verwaltungsakte im Wege der Rückabwicklung nicht zeitnah entscheiden, den jeweiligen Antrag des Anzeigenerstatters auf Vorlage der Sache zum Bundesverfassungsgericht wegen des Fehlens der Organisations- u. Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung des in Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG garantierten Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht bearbeiten.

Alle genannten Richter waren nicht der gesetzliche Richter gemäß Art. 101 GG. Da der Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG noch nicht vom einfachen Bundesgesetzgeber durch Organisations- u. Ausführungsgesetze ausgestaltet worden ist, ist zurzeit noch kein deutscher Richter gemäß Art. 101 GG zuständig.

Die Anträge des Anzeigenerstatters bei den genannten Gerichten, daß jeweilige Verfahren zunächst auszusetzen und dem BverfG gemäß Artikel 100 GG vorzulegen und sodann nach dessen deklaratorischer Feststellung der Nichtigkeit der betreffenden Vorschriften und der Zulässigkeit der Klage nach dem Justizgewährleistungsanspruch gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG entsprechend den Anträgen aus der Klage das Bundesamt für Justiz zu verurteilen, sind bisher nicht bearbeitet worden. Stattdessen wurden die Verfahren in den jeweiligen funktional und sachlich unzuständigen Zivilabteilungen kostenpflichtig „geparkt“ und ohne Anrufung durch eine der Parteien eigenmächtig auf den ebenfalls funktional und sachlich unzuständigen zivilen Instanzenweg gebracht, wo von den angezeigten Richtern bei den entsprechenden Gerichten trotz funktionaler und sachlicher Unzuständigkeit abweisende Entscheidungen zu Lasten des Anzeigenerstatters getroffen worden sind.

Die angezeigten Beamten und Richter wollen den in Artikel 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich verankerten Rechtsbefehl keine Folge leisten, obwohl ihre Verpflichtung zum Handeln im Kommentar zum § 16 GVG (Kissel / Mayer, Rn. 93) deutlich zusammengefasst ist. Dort heißt es:

*„Die Notwendigkeit der Effektivität des Rechtsschutzes ist nicht nur zeitlich formell. Der grundrechtliche Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz bedeutet auch, daß die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirkung verschaffen müssen. Sie haben nicht nur negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe in grundgesetzliche Bereiche zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen.*

*Deshalb hat die Anwendung des Verfahrensrechts wie das Gerichtsverfassungsrecht nicht nur der Sicherung eines geordneten Verfahrens zu dienen, sondern sie ist im grundrechtsrelevanten Bereich auch das Mittel, dem Grundrechtsträger zu seinem verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen. Demgemäß muß das Verfahrensrecht, damit auch das Gerichtsverfassungsrecht, im Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden.*

*Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die dem Gericht ermöglicht, die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten durchzusetzen und zu verwirklichen.*

*Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende staatliche Rechtsprechungsmonopol bedeutet die staatliche Justizgewährungspflicht überhaupt. Das angerufene Gericht ist verpflichtet, eine prozessual ordnungsgemäß zustande kommende und im Einklang mit dem materiellen Recht stehende Entscheidung zu treffen.“*

Durch die Unterlassung der Vorlage zum Bundesverfassungsgericht verhindern die angerufenen Personen entgegen der Entscheidung des BverfG in BverfGE 77, 275 <284, 97, 298 <315>, daß dem Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht aufgegeben wird, binnen einer angemessenen Frist die zur Durchsetzung des Verfassungsauftrages, gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG die zur Durchsetzung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesenen öffentlich - rechtlichen Streitigkeiten erforderlichen Organisations- und Durchführungsgesetze zu erlassen und dem Gesetzgeber weiter aufzugeben, das Gerichtsverfassungsgesetz im § 13 GVG den weiteren Rechtsweg für öffentlich - rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art aufgrund der Vorschrift des Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG aufzunehmen.

Da der aufgezeigte Weg der einzige ist, um den im Bonner Grundgesetz garantierten Rechtsweg zur Abwehr von Grundrechteverletzungen durch die staatliche Gewalt in Gestalt des einfachen Gesetzgebers, der vollziehenden Gewalt sowie der Rechtsprechung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu erlangen, trägt die vorsätzliche Untätigkeit der angezeigten Richter in gleicher Weise wie die Untätigkeit des einfachen Gesetzgebers zur Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung in dem Bereich u.a. des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG bei.

Im Bereich der Justizbeitreibungsordnung untergraben die beteiligten Personen die verfassungsgemäße Ordnung, indem sie die JBeitrO als Ermächtigungsgrundlage für die gewaltsame Beitreibung von Gerichtskosten anwenden, obgleich diese Rechtsverordnung vom 11.03.1937, basierend auf dem Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.02.1934,

durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 am 20.09.1945 ersatzlos aufgehoben worden ist, worauf die angezeigten Personen inkl. die mit der Vollstreckung befassten Rechtspfleger und Richter von dem Anzeigenerstatter immer wieder hingewiesen worden sind.

Die Beschwerden hätten Veranlassung geben müssen Sorge zu tragen auf die Nichtigkeit der Justizbeitreibungsordnung vom 11. 3. 1937 sowie die Kostenfreiheit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art in Gestalt der Folgebeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG sachlich einzugehen und ihr abzuhelpen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG fort dauern zu lassen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den der vorliegenden Akte Inhalts verwiesen.

Es wird beantragt,

die entsprechenden Personen unverzüglich ministeriell anzuweisen, die Vollstreckung der nichtigen Kostenforderung des Amtsgerichts Darmstadt in dem Verfahren KZ X068262901033X u.a. ersatzlos einzustellen. Für den Fall, daß diese Personen den Anforderungen ihres Amtes nicht gewachsen sein sollten, wird angeregt, sich der Beamten im Rahmen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht anzunehmen.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA

#### Anlage

1. Schreiben Hessisches Ministerium der Justiz